

# **Geschäfts und Ehrenordnung des Retzbacher Carneval Club**

## **§ 1 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Fastnacht Verband Franken ev.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, verlieren ihre Mitgliedschaft. (Mitglieder, die 6 Monate im Zahlungsrückstand sind, werden schriftlich auf gegenwärtigen Punkt hingewiesen. Erfolgt nach weiteren 2 Monaten keine Zahlung, so schließen sie sich selbst aus dem Verein aus. In allen Fällen hat der Ausscheidende weder Anspruch auf Rückvergütung der Beiträge, noch auf das Vereinsvermögen.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- 3) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines verstößt, kann von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter der Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann die Vorstandschaft innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang angerufen werden, welcher dann auf Vereinsebene endgültig entscheidet. (Bis diese einen Beschluss gefasst hat, gilt der Betreffende als suspendiert)
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand (teilweise gegen Entgelt) zu benutzen.
- 3) Jedem Mitglied dem Gegenstände ( z.B. Gardekostüme ) des Vereins überlassen werden, muss von jedem Mitglied sehr sorgsam behandelt werden und ist bei Austritt aus der Gruppierung dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt, im gereinigten Zustand innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben. Nicht zurückgegebene oder beschädigte Teile können dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

## **§ 4 Organe**

- 1) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann
- 2) Die Sitzungen der Vorstandschaft und des geschäftsführenden Vorstandes sind für Mitglieder zugänglich und grundsätzlich nicht-öffentlich. Die Öffentlichkeit kann von dem geschäftsführenden Vorstand zugelassen werden.  
Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich und kann - ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 3) Wahlen werden offen durchgeführt und werden auf Antrag geheim durchgeführt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Über Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 5 Die Vorstandschaft**

### **Vorstand (1. und 2 )**

- 1) Der Vorstand hat das Recht, in allen Gremien mitzuwirken.
- 2) Er hat Repräsentationsaufgaben in der Öffentlichkeit wahrzunehmen.  
Außerdem hat er das Recht, Vorstandssitzungen sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Überwachung des gesamten Vereinsgeschehen.
- 4) Er hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Vereinsunterlagen.
- 5) Er entscheidet über finanzielle Dinge bis 1000,00 €

### **Kassier ( 1 und 2 )**

- 1) Der Kassier hat die Aufgabe, sämtliche Kassengeschäfte des Vereins zu führen, zu organisieren und zu überwachen.
- 2) Er hat das Recht und die Pflicht, auch außerhalb der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung zu verlangen, wenn ihm hierfür ein Grund ersichtlich ist.
- 3) Die Mitgliederliste zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

### **Schriftführer ( 1. und 2. )**

- 1) Vom Schriftführer ist ein Protokollbuch über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu führen.
- 2) Er hat den anfallenden Schriftverkehr des Vereins zu erledigen.
- 3) Der Schriftführer hat die besondere Aufgabe, für den Verein Werbung in der geeigneten Art und Weise zu betreiben. Außerdem fungiert er als Pressewart.

## **Die Vorstandschaft**

- 1) Die Vorstandschaft entscheidet über alle finanziellen Belange des Vereins.
- 2) Die Vorstandschaft setzt aus ihren Reihen Arbeitsgremien zusammen die verschiedene Veranstaltungen des Vereins vorbereiten und organisieren. Die Arbeitsgremien können von Mitgliedern ergänzt werden die der Vorstandschaft nicht angehören.

## **§ 7 Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder bestehen aus

- A. Vorstandschaft
- B. Elferrat
- C. Prinzenpaar
- D. Garden und Tanzmariechen
- E. Männerballett
- F. Büttendredner
- G. Sonstige Gruppen ( Gesangsgruppen usw.)
- H. Licht und Tontechniker des Vereins
- I. Personen die mit Sonderaufgaben betraut sind.

## **Auftreten außerhalb des Vereines**

Aktive, die außerhalb des Vereines im Namen des Vereines auftreten repräsentieren den Verein und haben die Vorstandschaft darüber vorher zu informieren.

## **Aufwendungszuschüsse**

Aufwendungszuschüsse können gewährt werden wenn sie durch Rechnungen oder Ähnliches belegt werden.

## **Arbeitseinsätze**

Arbeitseinsätze bei den Veranstaltungen werden von der Vorstandschaft und dem Elferrat organisiert, und sind von allen aktiven und passiven Mitgliedern zu unterstützen.

## **Elferrat**

Der Elferrat organisiert sich selbst und sorgt sich um seine Vollständigkeit. Er unterstützt den Verein nach seinen Möglichkeiten.

## § 8 Ehrenordnung

### 1) Ehrenmitglieder :

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat und mindestens 20 Jahre Mitglied ist.

Ehrenmitglieder des Vereins haben außer den Mitgliedsrechten die Berechtigung, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben zu allen Veranstaltungen des RCC freien Zutritt.

### 2) Mitgliederehrungen :

Bei Jubiläumsveranstaltungen länger als 22 Jahre Bronzenadel  
länger als 33 Jahre Silbernadel  
länger als 44 Jahre Goldnadel

### 3) Aktivenehrungen

jährlich	11 Jahre Urkunde mit Präsent
	22 Jahre Urkunde mit Präsent
	33 Jahre Urkunde mit Präsent
	44 Jahre Urkunde mit Präsent

### 4) Ehrungen durch den Verband :

Jahresorden  
Verdienstorden Silber und Gold  
Till von Franken

Auswahl der zu Ehrenden durch ein eigenes Gremium

### 5) Geburtstage :

Alle Mitglieder ab 60 Jahren ( jeweils in 5-Jahres-Schritten)

### 6) Hochzeiten :

Aktive Mitglieder

### 7) Beerdigungen :

Alle Mitglieder

Aufgestellt am 07 April 2008